

**RentenBeratungScheuer**  
Rentenberater Martin Scheuer  
Rietstraße 25  
78050 VS-Villingen  
Tel. 07721/2060690  
Fax 07721/2060691  
info@rentenberatung-scheuer.de  
[www.rentenberatung-scheuer.de](http://www.rentenberatung-scheuer.de)

**Beratung, Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren wg. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Witwenrente, Rentenhöhe/-berechnung, Arbeitsunfall, Renten-Rückforderung, Krankengeld, Statusfeststellung, Rentenbeiträge von Selbständigen, Reha, Berufsunfähigkeit, Schwerbehindertenausweis usw.**

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

## **Newsletter Februar 2020 (2 Seiten)**

1. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
2. Rentenzahlung

### **1. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt mit:

„Verschiedene versicherungspflichtige Berufsgruppen können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und Grenzen von der Versicherungspflicht befreit werden. Dazu zählen:

- Angehörige verkammerter freier Berufe, die in eigenen berufsständischen Versorgungseinrichtungen pflichtversichert sind (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Architektinnen und Architekten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Die gesetzliche Verpflichtung für die jeweilige Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in der jeweiligen berufsständischen Kammer muss vor dem 1. Januar 1995 bestanden haben.
- Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen, die Anspruch auf eine beamten- oder kirchenrechtliche Versorgung und Vergütung mit Fortzahlung im Krankheitsfall und beamtenähnliche Beihilfe haben;
- nichtdeutschen Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben;
- Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben (Handwerkerinnen und Handwerker), wenn sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt haben;
- Selbständige mit einem Auftraggeber, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sowie eine unbefristete Befreiung nach Vollendung des 58. Lebensjahres;
- Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die nach dem 31.12.2012 eine solche Beschäftigung aufgenommen haben und auf Antrag beim Arbeitgeber durch die Minijob-Zentrale befreit werden.“

### **2. Rentenzahlung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt mit:

„Renten aus eigener Versicherung werden ab dem Monat geleistet, zu dessen Beginn - also am entsprechenden Monatsersten - alle Anspruchsvoraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind. Der Antrag für diese Renten sollte spätestens innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach der Erfüllung aller Voraussetzungen für die jeweilige Rente gestellt werden. Für nach dieser Zeit gestellte Anträge wird die Rente erst ab dem Antragsmonat geleistet. Deshalb empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung, um Nachteile zu vermeiden.

Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beginnen grundsätzlich nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung. In Fällen, in denen jedoch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehungsweise Krankentagegeld bereits vor dem Beginn einer aus medizinischen Gründen befristet bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung endet, beginnt diese Rente abweichend von der grundsätzlichen Regelung tagesgenau unmittelbar im Anschluss an diese Leistungen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich als sogenannte Zeitrenten geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre und kann wiederholt werden. Diese Renten werden nur dann unbefristet gezahlt, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die Rente insgesamt neun Jahre als Zeitrente gezahlt worden ist. Hängt der Rentenanspruch nicht allein vom Gesundheitszustand, sondern auch von der Arbeitsmarktlage ab, kann die Befristung allerdings regelmäßig - also auch über neun Jahre hinaus - wiederholt werden.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Danach wird die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in die Regelaltersrente umgewandelt. Die Altersrente kann grundsätzlich nicht niedriger ausfallen als eine zuvor gezahlte Erwerbsminderungsrente.

Die volle Rente wird grundsätzlich auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gezahlt. Einschränkungen können sich jedoch beim Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung ergeben, die abhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage gezahlt wird. Des Weiteren kann ein bisher vom Rentenversicherungsträger gezahlter Zuschuss zur Krankenversicherung unter Umständen nicht mehr gezahlt werden. Ein Verzug ins Ausland kann sich auch auf die Krankenversicherung und Pflegeversicherung auswirken. Vor einem Verzug ins Ausland wird daher empfohlen, sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger und die zuständige Krankenkasse zu wenden.“

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer  
Rentenberater